

Bestimmungen für das Praxissemester aus der Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Mechatronik im Fachbereich Angewandte Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern

§ 7 Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester findet in der Regel im 5. Semester statt. (**Achtung:** Nach der „**Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung in den Studiengängen Maschinenbau und Mechatronik im Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Kaiserslautern**“ vom 18. Oktober 2005 gilt mit §3: **Das 7. Semester ist als praktisches Studiensemester (Praxissemester) ausgestaltet.**) Voraussetzung für den Eintritt in das praktische Studiensemester ist die Zulassung zum Hauptstudium. Das praktische Studiensemester hat einen Umfang von 20 Wochen. Begleitende Lehrveranstaltungen werden auf diesen Umfang angerechnet.

(2) In dem praktischen Studiensemester soll die während des Studiums erworbene Qualifikation durch die qualifizierte Bearbeitung geeigneter Projekte angewandt und vertieft werden. Diese Projekte sollen unter den Bedingungen der Praxis durchgeführt werden. Projektgegenstand und Projektziel sind mit der Hochschule festzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft im Einvernehmen mit dem Betreuer, ob der Kooperationspartner in der Lage ist, die an das praktische Studiensemester gestellten Anforderungen zu erfüllen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung erfolgt durch die Gegenzeichnung des Kooperationsvertrages. Hierfür wird ein Mustervertrag zur Verfügung gestellt.

(3) Der Studierende ist verantwortlich für die Wahl seines praktischen Studienplatzes. Dabei wird er von der Hochschule in allen Fragen der Suche und der Auswahl von Kooperationspartnern beraten. Der Studierende ist verpflichtet, den praktischen Studienplatz dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig mitzuteilen. Der Kooperationspartner hat eine Person für die Betreuung des Studierenden im praktischen Studiensemester zu benennen, die in der Regel über einen Hochschulabschluss verfügen muss.

(4) In Ausnahmefällen kann das praktische Studiensemester in den Laboren der Fachhochschule in Kooperation mit einem Unternehmen durchgeführt werden.

(5) Studierenden wird zur Betreuung seines praktischen Studiensemesters ein Professor oder Lehrbeauftragter der Hochschule zugewiesen. Der Betreuer entscheidet über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters nach Maßgabe des § 8.

§ 8 Anerkennung des praktischen Studiensemesters

(1) Über die Tätigkeit im praktischen Studiensemester hat der Studierende zu berichten. Der Betreuer entscheidet aufgrund

des vorgelegten Abschlussberichtes,
des Vortrages des Studierenden,
des Tätigkeitsnachweises des Betriebes und
dem Nachweis über die begleitenden Lehrveranstaltungen

über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters. Im Falle der Anerkennung erhält der Studierende eine Bescheinigung aus der hervorgeht, dass er das praktische Studiensemester mit Erfolg durchgeführt hat.

(2) Einschlägige praktische Studiensemester gemäß § 7 Abs. 1 werden anerkannt.